

SATZUNG
**über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von
Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung)**

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und weiterer Entgelte, die durch die Personensorgeberechtigten für ihre in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Cunewalde im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG oder in Kindertagespflege im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG betreuten Kinder zu entrichten sind.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Cunewalde befinden sich in freier Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bautzen e.V.
- (3) Festlegungen zur Betreuung der Kinder sowie zu Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge sind in abzuschließenden Betreuungsverträgen zwischen dem Träger der Einrichtungen bzw. der Kindertagespflege und den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren.

Grundlage dafür ist die Kindertagesstättenordnung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bautzen e. V. sowie die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Cunewalde und der Kindertagespflegeperson i. V. m. deren Konzeption in ihren jeweils gültigen Fassungen.

- (4) Die in § 1 SächsKitaG enthaltenen Begriffsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 2

Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten im Sinne von § 14 SächsKitaG eines Platzes je Einrichtungsart. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete bleiben unberücksichtigt (lt. § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsKitaG).
- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge werden jährlich ab dem 1. Januar des Folgejahres festgesetzt
 - a) bei der Betreuung als Kinderkrippenkind für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden mit 22 von Hundert,
 - b) bei der Betreuung als Kindergartenkind für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden mit 29 von Hundert,
 - c) bei der Betreuung als Hortkind für die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden mit 29 von Hundert.

der im laufenden Jahr gemäß § 14 SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes der jeweiligen Betreuungsart im Vorjahr.

Die absoluten Beträge werden jährlich jeweils zum 1.1. des Folgejahres entsprechend aktualisiert und nach Abstimmung mit dem Träger der Einrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG durch die Gemeinde Cunewalde öffentlich bekannt gegeben und dem Träger mitgeteilt (Platzgeldverzeichnis).

- (3) Der Elternbeitrag errechnet sich anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz (2), wenn im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als die in Absatz (2) genannte Betreuungsdauer vereinbart wird.
- (4) (entfällt)
- (5) Wird die vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungsdauer überschritten, wird jeweils pro Stunde ein weiteres Entgelt berechnet in Höhe von
 - a) 1/180 des ungekürzten monatlichen Elternbeitrages gemäß Absatz (2) a) bei der Betreuung als Kinderkrippenkind und gemäß Absatz (2) b) bei der Betreuung als Kindergartenkind
 - b) 1/120 des ungekürzten monatlichen Elternbeitrages gemäß Absatz (2) c) bei der Betreuung als Hortkind.

Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit erfolgt keine Ermäßigung im Sinne von Absatz (3). Diese Entgelte für die Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit werden erhoben, wenn die vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde, jedoch dann für alle Tage mit Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit.

- (6) Für Kinder, die nach Ablauf der jeweiligen Öffnungszeit der Kindereinrichtung abgeholt werden, wird für jede angefangene Stunde ein pauschales Entgelt erhoben in Höhe des durchschnittlichen Stundensatzes einer Erzieherin, der aus der letzten Betriebskostenabrechnung ermittelt wird.
- (7) Erfolgt die Betreuung eines Kindes zur Eingewöhnung in der Kinderkrippe oder im Kindergarten wird ein pauschales Entgelt für den Zeitraum der Eingewöhnung berechnet in Höhe von 50 % des Elternbeitrages für die 6-stündige Betreuung in der jeweiligen Betreuungsart.

Die so errechneten Beträge werden kaufmännisch auf volle 0,10 € ab- bzw. aufgerundet.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag nach § 2 Absatz (2) dieser Satzung gemäß § 15 SächsKitaG wie folgt:
 - für das 2. Kind um 40 von Hundert
 - für das 3. Kind um 80 von HundertDie Betreuung des vierten und jedes weiteren Kindes einer Familie ist elternbeitragsfrei.
- (2) Für Alleinerziehende im Sinne von § 24 b Einkommensteuergesetz ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß § 2 Absatz (2) in Verbindung mit § 3 Absatz (1) um 10 von Hundert.
- (3) Bei der Erhebung weiterer Entgelte gemäß § 2 Abs. (4) bis (7) und § 4 Abs. (2) sind Ermäßigungen gemäß Absatz (1) und (2) zu berücksichtigen.
- (4) Kann ein Kind die Einrichtung länger als vier Wochen nicht besuchen (Krankheit, Kur u.a.), so ermäßigt sich der zu entrichtende Elternbeitrag ab dem ersten Tag der Abwesenheit um 50 von Hundert. Den Personensorgeberechtigten obliegt hier eine Nachweispflicht.

Die so errechneten Beträge werden kaufmännisch auf volle 0,10 € ab- bzw. aufgerundet.

§ 4 Gastkinder

- (1) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen tageweise in einer Kindereinrichtung betreut werden, wenn in der Einrichtung entsprechend Plätze frei sind und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf gemäß § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht. Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen, aber nicht regelmäßig im Hort betreut werden, gelten ebenfalls als Gastkinder.
- (2) Für Gastkinder wird ein Betreuungsentgelt gemäß § 2 Absatz (5) dieser Satzung entsprechend der Betreuungsart erhoben.

§ 5 Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt mit der letzten Änderung vom 21.11.2019. Die Termine des Inkrafttretens ergeben sich aus dem Satzungsbeschluss vom 17.12.2014, 19.08.2015, 21.09.2016 und 21.11.2019.

Cunewalde, den 21.11.2019

**Thomas Martolock
Bürgermeister**



Hinweis nach § 4 (4) SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Gemeinde Cunewalde
Hauptstraße 19
02733 Cunewalde

Platzgeldverzeichnis

Gemäß § 2 Absatz 2 der Elternbeitragssatzung werden ab dem 1. Januar 2020 für die Betreuung von Kindern zu entrichtende Elternbeiträge wie folgt festgesetzt:

1. Elternbeiträge

Kinder- krippe	Betreuungszeit 11 Stunden		Betreuungszeit 10 Stunden		Betreuungszeit 9 Stunden		Betreuungszeit 6 Stunden		Betreuungszeit 4,5 Stunden	
	vollständige Familie	Allein- erziehende	vollständige Familie	Allein- erziehende	vollständige Familie	Allein- erziehende	vollständige Familie	Allein- erziehende	vollständige Familie	Allein- erziehende
1. Kind	273,30 €	246,00 €	248,40 €	223,60 €	223,60 €	201,20 €	149,10 €	134,20 €	111,80 €	100,60 €
2. Kind	164,00 €	147,60 €	149,00 €	134,20 €	134,20 €	120,80 €	89,50 €	80,60 €	67,10 €	60,40 €
3. Kind	54,70 €	49,20 €	49,70 €	44,70 €	44,70 €	40,20 €	29,80 €	26,80 €	22,40 €	20,20 €
4. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Kinder- garten	Betreuungszeit 11 Stunden		Betreuungszeit 10 Stunden		Betreuungszeit 9 Stunden		Betreuungszeit 6 Stunden		Betreuungszeit 4,5 Stunden	
	vollständige Familie	Allein- erziehende	vollständige Familie	Allein- erziehende	vollständige Familie	Allein- erziehende	vollständige Familie	Allein- erziehende	vollständige Familie	Allein- erziehende
1. Kind	159,70 €	143,70 €	145,20 €	130,70 €	130,70 €	117,60 €	87,10 €	78,40 €	65,30 €	58,80 €
2. Kind	95,80 €	86,20 €	87,10 €	78,40 €	78,40 €	70,60 €	52,30 €	47,10 €	39,20 €	35,30 €
3. Kind	31,90 €	28,70 €	29,00 €	26,10 €	26,10 €	23,50 €	17,40 €	15,70 €	13,10 €	11,80 €
4. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Hort	Betreuungszeit 6 Stunden		Betreuungszeit 5 Stunden	
	vollständige Familie	Allein- erziehende	vollständige Familie	Allein- erziehende
1. Kind	70,00 €	63,00 €	58,30 €	52,50 €
2. Kind	42,00 €	37,80 €	35,00 €	31,50 €
3. Kind	14,00 €	12,60 €	11,70 €	10,50 €
4. Kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

2. Weitere Entgelte

Sachverhalt	Einheit	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
Überschreitung der vertraglich geregelten Betreuungszeit	je Stunde	1,20 €	0,70 €	0,60 €
Betreuung von Gastkindern	je Stunde	1,20 €	0,70 €	0,60 €
Abholung nach Öffnungszeiten	je angef. Std. Zeitraum der Eingewöhnung	22,00 €	22,00 €	22,00 €
Betreuung während der Eingewöhnung/pauschal		74,60 €	43,60 €	0,00 €